

2. Pilottermin in Hamburg:

Fakten werden ausgeblendet - BAG-Rechtsprechung ohne Stellenwert?

Der zu beurteilende Sachverhalt ist natürlich umfangreich. Die zuständige Kammer des Arbeitsgerichts kann zudem auch nur begrenzte zeitliche Kapazität einsetzen. Es mag demnach jeder für sich selbst beurteilen, wie verständlich sich der komplexe Sachverhalt in begrenztem Zeitaufwand nachvollziehen lässt.

Wir haben da zum einen die mitbestimmte Ruhestandsregelung der DAG. Noch vor der ver.di-Gründung wurde dann eine eigenständige Stiftung installiert. Das arbeitsvertraglich vereinbarte Ruhegehalt sollte vom Einfluss des ver.di-Haushaltes freigehalten werden. Das Stiftungskapital war mit Reserven so ausgelegt, dass es für die betriebliche Altersversorgung der ehemals DAG-Beschäftigten reichen sollte.

Bis heute und auf Jahrzehnte hinaus bleibt es auch dabei und daran hat auch die Finanzmarktkrise nichts geändert. Wie es sich im Verlaufe der nächsten Jahrzehnte darstellt, kann heute seriös noch gar nicht beantwortet werden.

Für unsere Klage ist nur eines wesentlich: Die betriebliche Altersversorgung der ehemals DAG-Beschäftigten belastet den ver.di-Haushalt, wenn überhaupt, erst in Jahrzehnten.

Notwendiger Nachhilfeunterricht für die RGK?

Würden sich unsere Organvertreter in der autonomen Stiftung endlich auf die ihnen zugeordnete Interessenwahrnehmung besinnen, wäre unsererseits die Bemühung des Arbeitsgerichtes überflüssig.

Das Hamburger Arbeitsgericht hat jedenfalls die Darstellung seitens unserer Ruhegehaltskasse (Stiftung) und die von ver.di als Maßstab angelegt. Unser Vertrauensschutz wurde dabei auf dem Altar des ver.di-Haushaltes geopfert. Die herrschende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes wurde nicht angemessen berücksichtigt. Gewerkschaftliche Moral erwarteten wir ohnehin schon nicht mehr.

Warum es mit den Fakten so genau nehmen – für ver.di zählt doch nur das Ziel

NORTON ROSE FULBRIGHT: Ihr bedingungsloses Ziel im Auftrag der Organvertreter der Ruhegehaltskasse ist die Abweisung der Klage. Der Werterhalt unserer betrieblichen Altersversorgung soll mit allen Mitteln ausgeschlossen werden. Was für uns Vertrauensschutz ist, ist für sie Geschwätz des Arbeitgebers DAG bzw. des Stiftungsvorstandes bis einschließlich 2011. In 2012 wurde unsere Altersversorgung willkürlich neu justiert.

Für derartig hohe Anwaltskosten, die letztendlich aus dem Bestand unserer Ruhegehälter gezahlt werden, muss ja auch was geboten werden. Und NORTON ROSE lässt sich nicht lumpen. Unsere „Interessenvertreter“ im Vorstand bzw. Kuratorium scheinen jedenfalls zufrieden. Koste es was es wolle: Hauptsache es bleibt dabei, dass mit dem Wertverlust der betrieblichen Altersversorgung der ehemals DAG-Beschäftigten möglichst langfristig der ver.di-Haushalt subventioniert wird. Aber dies ist mit Sicherheit nicht das vorgegebene Ziel der Stiftung.

Anhand aktueller Ausführungen vor dem Arbeitsgericht möchten wir verdeutlichen, wie abwegig das Arbeitsgericht mit Duldung der Organvertreter der Ruhegehaltskasse desinformiert wird.

Richtig? Falsch!

„Das Recht und die Pflicht zur Anpassungsentscheidung ist auch nicht durch das Stiftungsgeschäft oder die Stiftungssatzung auf die Beklagte zu 1. (Stiftung Ruhegehaltskasse) übergegangen Eine derartige Übertragung hätte einer ausdrücklichen Regelung bedurft, die hier jedoch nicht vorliegt“ Zitat Norton, Fußnote (1)

- Zur Erinnerung: Mit der Einrichtung der Stiftung durch den Verein Ruhegehaltskasse noch vor der ver.di-Gründung sind die Rechte und Pflichten auf die rechtsautonome Stiftung Ruhegehaltskasse übergegangen – und zwar auf der Grundlage einer unveränderten Betriebsvereinbarung und unserer arbeitsvertraglichen Ansprüche.
- Entweder NORTON ROSE ist nicht ausreichend informiert oder aber das Arbeitsgericht wird gezielt fehlerhaft informiert. Es sind schließlich die Organvertreter der Ruhegehaltskasse, die die Anwälte mit „Fakten“ füttern.

Es ist gar nicht so aufwendig, diese noch mal in Erinnerung zu rufen:

- Die Gesamtbetriebsvereinbarung vom 24.10.1975 legte erstmalig per Mitbestimmung fest, dass der Vorstand der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. mindestens in Abständen von zwei Jahren prüft, ob und in welchem Umfang eine weitere Erhöhung der Ruhegehälter möglich ist. Selbstverständlich unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Ruhegehaltskasse. Die Mitgliederversammlung beschloss.
- Die Gesamtbetriebsvereinbarung vom 5.12.1984 ließ die obige Zuordnung unverändert. Die Mitgliederversammlung beschloss über die Erhöhung.
- Gleiches galt für die Gesamtbetriebsvereinbarung vom 18.06.1985. Allerdings wurde in der DAG bereits damals eine Leistungsbeschränkung vereinbart, die ver.di erst 2007 angegangen ist.
- Im Februar 1990 dann der nächste Schritt zur Absicherung der Leistungsansprüche der RuhegehaltsempfängerInnen: Der Kollege Issen garantiert dem DAG-GBR am 16.02.1990 in Bonn im Namen des DAG-Bundesvorstandes, für alle Zeit mindestens 120% des höchstzulässigen Kassenvermögens zu halten. Aufgrund dieser Zusage und angesichts der überaus guten finanziellen Situation der Ruhegehaltskasse wurde die Beitragsleistung der DAG in Höhe von 4,5% der Bruttogehaltssumme mit Billigung des GBR ausgesetzt.
- Erst mit der mitbestimmten RGK-Leistungsrichtlinie vom 25.09.1992 wurde der Abschnitt V der Leistungsrichtlinien der Ruhegehaltskasse korrigiert und der Bezug auf den § 16 BetrAVG aufgenommen.
- 1995 sah es der Vorstand der Ruhegehaltskasse dann als zwingend erforderlich an, die Beitragszahlungen wieder aufzunehmen. Ab 2004 sollten wieder 4,5% der Bruttogehaltssumme in die Ruhegehaltskasse fließen, um deren Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. (Protokoll der Vorstandssitzung der Ruhegehaltskasse der DAG e.V., 25./26.07.1995, Anlage 3)

Dieser Beschluss wurde in den Folgejahren nicht nur von den Organmitgliedern der Ruhegehaltskasse (e.V. und Stiftung) sträflich vernachlässigt. Auch ver.di hat die ehemals DAG- und heute ver.di-Beschäftigten von einer Beitragsleistung des Arbeitgebers ausgeschlossen.

- Dann die Erkenntnis, dass die Anpassungen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr den gesetzlichen Dynamisierungsanforderungen entsprachen. Um die Wertanpassung gemäß Lebenshaltungsindex sicher zu stellen, hat die DAG RGK (Stiftung) deshalb ab 2007 in Anlehnung an § 16 BetrAVG rechtlich zulässig bis 2011 Anpassungen der Ruhegehälter gemäß der Steigerung des Lebenshaltungsindex vorgenommen.
- Unsere Organvertreter in der Stiftung haben es vernachlässigt: Das Arbeitsgericht Stuttgart hat ver.di als „sorgsame Arbeitgeberin“ zur Bildung von Rückstellungen auch für ehemalige DAG-Beschäftigte angehalten.

ver.di hat bisher unwidersprochen seit 2001 rund 20 Mio. € bzw. seit März 2007 ~ 10 Mio. € der betrieblichen Altersversorgung ehemaliger DAG-Beschäftigter, die für ver.di tätig waren oder sind, mit Hilfe des Stiftungskapitals eingespart.

„Nach heutigen Prognosen ist zudem nicht mehr gewährleistet, dass der Kapitalstock zur Erfüllung sämtlicher Versorgungsleistungen ausreicht Reicht dieser Kapitalstock nicht mehr aus, hat die Beklagte zu 2. (ver.di) die Leistungen aus eigenen Mitteln zu erbringen.“ Zitat Norton, Fußnote (1)

- Um es unmissverständlicher zu formulieren: ver.di hat seine arbeitsvertragliche Pflicht gemäß der angeführten DAG-Betriebsvereinbarung zu erfüllen. Eine daraus resultierende Belastung des ver.di-Haushaltes steht allerdings erst nach Aufbrauchen des Stiftungskapitals an.
- Das Bundesarbeitsgericht hat wiederholt festgeschrieben: Die Anpassung der laufenden Leistungen ist alle drei Jahre zu prüfen. Maßgebend für die Frist ist der Tag, von dem ab erstmals der Anspruch auf die laufenden Leistungen dem Grunde nach besteht.

Die VertreterInnen der Ruhegehaltskasse bzw. von ver.di – alle gewerkschaftliche Interessenvertreter - lässt dies indessen unbeeindruckt. Mit den Daten der Jahre 2010 bis 2012 einschließlich der 10% Rendite der RGK im Geschäftsjahr 2012 lässt sich schlecht gegen die RuhegehaltsempfängerInnen argumentieren. Also werden in einem neuen versicherungsmathematischen „Gutachten“ recht eigenwillige Kalkulationszahlen für die Jahre 2013 bis 2063 zu Grunde gelegt. Nur Kaffeesatzleserei oder gar schon versuchte Manipulation?

„Im Übrigen könnte das Vermögen der Beklagten zu 1. (Stiftung Ruhegehaltskasse) frühestens ab dem 01.01.2020 übertragen werden, wenn das Vermögen die in § 15 Abs. 3 der Satzung der Beklagten zu 1. (Stiftung Ruhegehaltskasse) ... festgelegte Vermögensgrenze übersteigt und eine Mehrheit von 85% des Kuratoriums der Beklagten zu 1. (Stiftung Ruhegehaltskasse) sowie die Aufsichtsbehörde einer Übertragung zustimmt“ Zitat Norton, Fußnote (1)

- Wie oft wurde dieser Tatbestand schon von Vertretern der RGK bestritten. Aber hier liegt doch der Hase im Pfeffer. Für ver.di eröffnet genau diese Satzungsbestimmung die Chance, per Verweigerung der Wertanpassung den Kapitalstock bis 2020 zu strecken. Mit der Unterstützung der Organvertreter der Ruhegehaltskasse könnte der klamme ver.di-Haushalt schon im Januar 2020 aufgebessert werden.

Nicht nur der Jahresabschluss 2012 mit 10% Rendite belegt es. Auch der anstehende Jahresabschluss 2013 wird angesichts der sich außerordentlich gut entwickelnden Aktienkurse eines verdeutlichen: Die dem Arbeitsgericht vorgelegten Zahlen wurden gezielt schlecht gerechnet.

Was für NORTON ROSE – so gegenüber dem Arbeitsgericht formuliert – „schlicht undenkbar“ ist, ist nachvollziehbar realistisch. Der noch von der DAG zugesagte Bestandsschutz des Deckungskapitals in Höhe von 120% des höchstzulässigen Kassenvermögens der Ruhegehaltskasse wird von unseren Organvertretern in der Stiftung wissentlich außen vorgelassen .

„Die Beklagte zu 1. (Stiftung Ruhegehaltskasse) hat ihre Vermögenssituation zudem im August 2013 erneut berechnen lassen.“ Zitat Norton, Fußnote (1)

- Es wird halt so lange gerechnet, bis es passt. Gewerkschaftliche Interessenvertreter kennen offensichtlich keinen Anlass, den Bezugszeitraum des Betriebsrentengesetzes bzw. der Rechtsprechung des BAG zu respektieren. Und es kostet sie ja auch nichts. Es wird schließlich aus der Rücklage der Betriebsrentenempfänger – also von uns – gezahlt. Auf ein Gutachten mehr oder weniger kommt es dabei ja nicht an. So kommt halt eins zu anderen.
 - Versicherungsmathematisches Gutachten der Mercer Deutschland GmbH vom 13.05.2009
 - Asset-Liability-Studie (Stichtag der Erstellung: 30.09.2009)
 - Gutachten vom 13.03.2013 zur Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens zum 31.12.2013
 - Gutachten vom 15.07.2013 über die Bewertung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen für das Trägerunternehmen ver.di zum 31.12.2012
 - Versicherungsmathematisches Gutachten vom 13.08.2013

„Die Berechnungen (Gutachten 13.08.2013) kommen zu dem Ergebnis, dass das Vermögen der Stiftung in der Variante 3 in der Mitte des Jahres 2031, in der Variante 2 in der Mitte des Jahres 2032 und in der Variante 3 Anfang des Jahres 2034 aufgebraucht sein wird.“ Zitat Norton, Fußnote (1)

- | | | |
|-----------------------|---------------------------|--------------------------|
| • Variante 1 der RGK: | Gehaltstrend: 1,0 % p. a. | Rententrend 1,0 % p. a. |
| Variante 2 der RGK: | Gehaltstrend: 2,0 % p. a. | Rententrend: 1,5 % p. a. |
| Variante 3 der RGK: | Gehaltstrend: 2,5 % p.a. | Rententrend: 2,0 % p. a. |

Der nächstfolgende Berechnungszeitraum 2012 bis 2014 wird zeigen, ob die Annahmen für die folgenden drei Jahre realistisch angesetzt wurden.

- Die Gehaltsanpassungen für die ver.di-Beschäftigten mögen ja in den Rahmen passen.
- Für die Erhöhung der Renten ist die Entwicklung der Preissteigerungsrate nach § 16 BetrAVG maßgeblich (Werterhalt von Leistung und Gegenleistung). Der in dem Gutachten unterstellte RGK-Rententrend beinhaltet genau dies. Als wenn die RGK (Stiftung) gesetzeskonform dynamisieren würde. Als wenn es keine Absicht wäre, künftig nur noch 25% des Anpassungssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Was für Traumtänzer waren denn da am Werk?

„Die Berechnungen der Aktuarien ergeben zudem, dass selbst bei der unrealistischen Annahme einer langfristigen Rendite von 6% das Vermögen der Stiftung bestenfalls im Jahr 2044 aufgebraucht wäre.“ Zitat Norton, Fußnote (1)

- Egal, welche Glaskugel hier zum Einsatz gekommen ist. Die hätten wir auch gern. Kaffeesatzleserei in ganz großem Stil. Mancher Börsenspekulant würde ein Vermögen für die Vermittlung dieser Vorhersagefähigkeit ausgeben. Insgesamt ein eher peinlicher Versuch.
- Nach eigener Berechnungsmethode des versicherungsmathematischen Gutachtens würden bei nur jährlich 1,5% Kostensteigerung bis 2063 ca. 18,8 Mio. € Verwaltungskosten ausgegeben! Ohne eine Kurskorrektur dieser Belastung ist absehbar, wann die Verwaltungskosten höher ausfallen als die Betriebsrenten selber. Und das soll eine seriöse Vorausschau sein? Man merkt die Absicht und ist verstimmt. Die notwendigen Konsequenzen für die Stiftungsverwaltung werden einfach ausgeblendet!

DBM I RECHTSANWÄLTE: Eine Kanzlei, die ver.di vertritt, der aber gewerkschaftliche Positionen bzw. gewerkschaftliche Glaubwürdigkeit völlig abgeht.

„Eine Anpassung darf unterbleiben, wenn eine Rentenerhöhung eine übermäßige und wirtschaftlich nicht zu vertretende Belastung darstellen würde Darauf beruft sich die Beklagte zu 2. (ver.di) im vorliegenden Fall.“ Zitat DMB, Fußnote (2)

- Die Anpassungsüberprüfungspflicht bezieht sich ausschließlich auf die laufenden Leistungen. Der zu Grunde zu legende Zeitraum für die jeweils dreijährige Dynamisierung – gemessen am Lebenshaltungsindex - sind gemäß § 16 BetrAVG die Jahre 2009, 2010 und 2011 bzw. 2010, 2011 und 2012.
- Die Belastung für diesen Zeitraum beträgt für ver.di 0 € und stellt unbestreitbar keine nicht zu vertretende Belastung dar.

„Eine Anpassung der Betriebsrenten muss nach der ständigen Rechtsprechung des BAG dann nicht erfolgen, wenn die Anpassung die Substanz eines Arbeitgebers beeinträchtigt ... Betriebsrentner sollen nicht zu Lasten der aktiven Arbeitnehmer von der wirtschaftlichen Entwicklung eines Unternehmens profitieren.“ Zitat DMB, Fußnote (2)

- Was DBM I RECHTSANWÄLTE dem Arbeitsgericht in dieser Ausführung dabei gerade mal so verenthalten hat:
 - Die Gehälter der ver.di-Beschäftigten wurden und werden in den Jahren 2011 bis einschließlich 2014 um 7,9% plus 800 € Einmalzahlung angehoben.
 - Für die ehemals ÖTV-, HBV- und IG Medien-Beschäftigten wurden und werden 4% ihrer Gehaltssumme für ihre spätere kapitalgedeckte Altersversorgung angespart. Die ehemals DAG-Beschäftigten wurden und werden weiterhin diskriminierend ausgegrenzt. Für den ver.di-GBR trotz Mitbestimmungspflicht und Gleichbehandlungsgrundsatz belanglos.
 - Die Rendite der DAG-Ruhegehaltskasse lag im Jahr 2012 bei ~ 10%.
 - Die Wertanpassung der DAG-Ruheständler beschränkt sich im Zeitraum 2011 bis 2014 auf ganze 0,8625 Prozent!
 - Die Schere zwischen dem Erhalt von Leistung und Gegenleistung der Ruheständler sowie der aktiv Beschäftigten klafft damit allein in diesem Zeitraum um ~ 7% zu Ungunsten der Ruheständler auseinander.
 - Der inflationsbedingte Wertverlust der betrieblichen Altersversorgung der ehemals DAG-Beschäftigten beträgt allein für diesen Zeitraum: 7,2%!
- Wie viel Unkenntnis ist eigentlich nötig, dem Arbeitsgericht angesichts dieser Fakten ein derartig absurdes Szenario aufzutischen?

„Die Beklagte zu 2. (ver.di) hat ... im Jahre 2007 in die betriebliche Altersversorgung aller vormals bei der ÖTV, IG-Medien und HBV Beschäftigten eingegriffen und diese erheblich reduziert. ...“ (2)

„Diese Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Beschäftigten kann aber selbstverständlich nur soweit gehen, wie auch gewährleistet ist, dass nicht auf Mittel der Beklagten zu 2. (ver.di) zurückgegriffen wird.“ Zitat DMB, Fußnote (2)

- Die Frage : Wie ist es möglich, dass unsere Organvertreter diesen Unsinn ohne Widerspruch dem Arbeitsgericht vortragen lassen? Ist da noch ein Funken von Verantwortungsbewusstsein uns gegenüber vorhanden?
- Der Zeitraum vor 2007 unterliegt selbstverständlich den Unverfallbarkeitsregeln des Betriebsrentengesetzes. Die „verbösernde“ Gesamtbetriebsvereinbarung hat demnach lediglich ab dem Zeitpunkt des Abschlusses Auswirkung.
- Zur Klarstellung:
 - In der DAG wurde bereits 1982/1984 und 1985 in vergleichbarer Form und bei wesentlich niedriger angelegtem Versorgungsniveau gekürzt. Also bereits vor 22 Jahren. Und dafür sollen wir heute gemäßregelt werden?
 - Eine Kürzung der Altersversorgung aller ehemals ÖTV-, IG Medien- und HBV-Beschäftigten ist betriebsrentenrechtlich überhaupt nicht möglich. Die getroffene Feststellung spiegelt einfach nur Unwissenheit wieder bzw. ist vorsätzlich falsch formuliert.

Beweis: Von den 3.445 aktiven ver.di-Beschäftigten haben Versorgungsanwartschaften der DGB-Unterstützungskasse:

- 279 die Leistungen der Unterstützungsrichtlinien 1983 (UR 83),
- 76 der UR 88,
- 1.278 der Versorgungsordnung 95 / U 83,
- 277 der VO 95 / 88 und
- 936 der VO 95.

Es werden 599 aktive ehemals DAG-Beschäftigte bei ver.di ausgewiesen.

So der ver.di-Personalbericht 2012.

- Auf Finanzmittel für DAG-Betriebsrenten wurde seit ver.di-Gründung nicht zurückgegriffen und wird es auch für folgende Jahrzehnte nicht. Gemeinhin bezeichnet man diese Form der Irreführung seitens DMB wohl als irreführende Täuschung!

„Zu den Personalkosten zählen auch die Kosten der betrieblichen Altersversorgung. ... Nach dieser Prognose steigt der Anteil der Beitragslast im Hinblick auf die Kosten der Altersversorgung fortlaufend an.“ ⁽²⁾

„Für das Jahr 2011 entstanden der Beklagten zu 2. (ver.di) Kosten für die betriebliche Altersversorgung in Höhe von 31.130.000,00 EUR Für 2012 rechnet die Beklagte zu 2. (ver.di) mit 34.700.000,00 EUR.“ ⁽²⁾

„Im Jahre 2025 wären 26,69% der Personalkosten (betroffen sind die ehemals ÖTV-, HBV-, und IG-Medien-Beschäftigten) allein für die Betriebsrenten aufzuwenden gewesen.“ Zitat DMB, Fußnote (2)

- Immerhin bleibt von allen Seiten unbestritten, dass 2025 für die ehemals DAG Beschäftigten demnach immer noch kein Cent aufzuwenden ist.
- Der Eindruck, der dem Arbeitsgericht - mit Duldung unserer Organvertreter - vermittelt werden soll, ist klar. Es fehlt der Hinweis, dass die ehemals DAG-Beschäftigten zu der angeführten Belastung des ver.di-Haushaltes mit keinem Cent beigetragen haben. Ihre Altersversorgung ist noch für Jahrzehnte kapitalgedeckt.

Wie schön, dass DMB I RECHTSANWÄLTE in den folgenden Ausführungen selber relativieren, dass selbst nach Aufbrauchen des Kapitalstocks der Stiftung Ruhegehaltskasse die Altersversorgung der DAG kein maßgebliches Problem darstellen sollte.

„DAG und DPG machen nur einen geringen Anteil am Personal der Beklagten zu 2. (ver.di) aus. Alle anderen Betriebsrentenzahlungen (ehemals ÖTV, HBV, IG Medien) werden aus dem laufenden Haushalt gezahlt.“ Zitat DMB, Fußnote (2)

- Die biologische Uhr tickt zudem natürlich auch bei den ehemals DAG-Beschäftigten. Die Zahl der Anspruchsberechtigten dürfte nach Aufbrauchen des Stiftungskapitals und dem Eintreten einer Zahlungsverpflichtung von ver.di durchaus überschaubar sein.

Die Auflistung manipulativer Darstellungen der Stiftungsorgane der Ruhegehaltskasse und des ver.di-Bundesvorstandes ließe sich beliebig erweitern. Die gewählten Zitate dienen lediglich der Verdeutlichung, wie diese „KollegInnen“ mit uns umgehen. Mag sich jeder selbst ein Bild machen.

Mit den angeführten Beispielen soll jedenfalls verdeutlicht werden, warum die Verweigerer unserer langjährig erworbenen Ansprüche unserem Vorschlag eines neutralen und fundierten Sachverständigengutachtens ausgewichen sind.

Heino Rahmstorf

Peter Stumph

Reinhard Dröner

Rolf Aschenbeck

⁽¹⁾ Klageerwiderung NORTON ROSE FULBRIGHT, Schriftsatz vom 2. Oktober 2013

⁽²⁾ Klageerwiderung DBM I RECHTSANWÄLTE, Schriftsatz vom 24. September 2013